

# **Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Förderung von Kultureinrichtungen in institutioneller Form**

## **Inhalt**

- § 1 Zuwendungszweck und Grundsätze der Förderung
- § 2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen
- § 3 Zuwendungsbegriff, Art der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben
- § 4 Gegenstand und Zielsetzung der Förderung
- § 5 Antragsberechtigte
- § 6 Bewilligungsgrundsätze
- § 7 Förderperiode
- § 8 Art, Form, Umfang und Höhe der Förderung
- § 9 Antragsverfahren und -prüfung
- § 10 Bewilligung der Förderung
- § 11 Auszahlung der Zuwendungen
- § 12 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- § 13 Nachweis der Verwendung
- § 14 Prüfung des Verwendungsnachweises
- § 15 Widerrufs- und Rücktrittsrecht; Rückforderung von Zuwendungen
- § 16 Inkrafttreten

# **Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Förderung von Kultureinrichtungen in institutioneller Form**

## **Präambel**

Die Stadt Oldenburg fördert und entwickelt Kultur und kulturelles Leben in der Stadt im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben. Diese Aufgaben umfassen den Erhalt und die Weiterentwicklung des künstlerischen und kulturellen Angebots der Stadt, die Sicherstellung einer hohen Qualität und die Erzielung nachhaltiger Wirkung. Neben der Bereitstellung eigener kultureller Angebote durch die Stadt Oldenburg stellt Kulturförderung für Kultureinrichtungen, für Kulturprojekte und für sonstige kulturelle Aktivitäten eine Kernaufgabe im Rahmen einer Kulturentwicklungsplanung dar.

Die Förderung kultureller Institutionen wird an den kulturpolitischen Zielsetzungen, dem Bedarf der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg sowie an den besonderen Aufgaben von Kunst und Kultur ausgerichtet. Daneben sind die Zielsetzungen, die im Nachhaltigkeitsleitbild der Stadt Oldenburg formuliert sind, handlungsleitend. Die Zuwendungen richten sich an Angebote, die die kommunalen und staatlichen Kultureinrichtungen zielgerichtet ergänzen. Sie tragen zur Sicherstellung der Qualität des kulturellen Lebens in der Stadt bei und ermöglichen unter Berücksichtigung innovativer und Impuls gebender kultureller Angebote vielfältige Formate.

Die nachfolgenden Richtlinien gewährleisten ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen an Dritte im Bereich von Kunst und Kultur. Sie sichern die Wahrung gesamtstädtischer Interessen sowie einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der verfügbaren Mittel. Die in einem partizipativen Prozess mit Mitgliedern des Kulturausschusses sowie Vertreterinnen und Vertretern der kulturellen Institutionen formulierten kulturpolitischen Zielsetzungen eröffnen Perspektiven und betonen die gesellschaftliche Bedeutung von Kunst und Kultur. Die Freiheit der Kunst bleibt hiervon unberührt. Die Verantwortung, inhaltlichen Formate zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen, obliegt den einzelnen Institutionen. Die finanzielle Förderung eines Trägers oder einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten über einen Zeitraum von fünf Jahren ist Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kulturellen Angebot der Stadt geleisteten Kulturarbeit.

## **§ 1 Zuwendungszweck und Grundsätze der Förderung**

- (1) Durch die Förderung kultureller Institutionen unterstützt die Stadt Oldenburg (Oldb) die Umsetzung und Erreichung der kulturpolitisch definierten Zielsetzungen. Die Förderung von Kulturangeboten freier Träger wird dabei als integraler Bestandteil der Kulturpolitik in der Stadt Oldenburg gesehen. Sie dient unter anderem der Sicherung und Stärkung der kulturellen Einrichtungen in Oldenburg, um eine künstlerisch-kulturelle beziehungsweise soziokulturelle Angebotsvielfalt zu gewährleisten. Die Stadt Oldenburg gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden eigenen Haushaltsmittel für Kulturschaffende in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.
- (2) Die Stadt Oldenburg berücksichtigt im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten den Bedarf, den die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oldenburg sowie die der Region an Kulturangeboten haben.
- (3) Die Stadt Oldenburg berücksichtigt bei der Entscheidung über Fördermittel die Erreichung der Ziele aus ihrem Nachhaltigkeitsleitbild.

## **§ 2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Diese allgemeinen Richtlinien werden durch die speziellen Regelungen dieser Richtlinie ergänzt. Bei Abweichungen von der allgemeinen Richtlinie gelten die Regelungen dieser Richtlinie vorrangig. Sie gelten für die Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Oldenburg zur Unterstützung kultureller Institutionen.
- (2) Die Stadt Oldenburg gewährt die Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches VwVfG in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift des VwVfG) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts oder unter Einhaltung der Voraussetzungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187/1) beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadt Oldenburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Einstellung von Mitteln im Haushalt werden Ansprüche Dritter nicht begründet.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsbegriff, Art der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben**

- (1) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Förderungen, die Dritten zur Erfüllung bestimmter Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zu den Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie zählen nicht solche Leistungen, auf die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) ein unmittelbarer Rechtsanspruch oder ein unmittelbarer Anspruch wegen Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten besteht.
- (3) Die Zuwendungen werden zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der laufenden Geschäftsausgaben der Antragsberechtigten, etwa Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt (institutionelle Förderung).
- (4) Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen), Rückstellungen beziehungsweise Rücklagen und Eigenleistungen (nicht zahlungswirksam nachgewiesene Leistungen).

### **§ 4**

#### **Gegenstand und Zielsetzung der Förderung**

- (1) Gegenstand der institutionellen Förderung sind über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Leistungen. Die institutionelle Förderung dient unter anderem der Sicherung und strukturellen Stärkung der Einrichtungen in der Stadt Oldenburg, die in sinnvoller Ergänzung zu eigenen kulturellen Angeboten der Stadt Oldenburg stehen. Sie dient nicht der Förderung einzelner Projekte. Ziel ist der Erhalt und die Belebung einer vielfältigen, innovativen und Impuls gebenden Kunst- und Kulturlandschaft in Oldenburg und damit einhergehend eine erhöhte Aufenthalts- und Lebensqualität in der Stadt.
- (2) Der Rat der Stadt legt vor Beginn einer Förderperiode kulturpolitische Ziele fest, die in der Anlage 1 dieser Richtlinie festgehalten werden. Diese sollen für die Einrichtungen bei der Gestaltung ihres Programms handlungsleitend sein. Die künstlerische Freiheit bleibt hiervon unberührt. Zuwendungsfähig sind künstlerische und kulturelle Angebote, die erwarten lassen, dass sie diese kulturpolitischen Zielsetzungen erfüllen.

### **§ 5**

#### **Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt für die institutionelle Förderung sind nichtstaatliche und nichtstädtische kulturelle Einrichtungen, die ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb) haben und freie und öffentlich zugängliche Kulturangebote in der Stadt Oldenburg anbieten, ins-

besondere eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen und Kultureinrichtungen. Ihre inhaltliche Ausrichtung muss künstlerischer oder kultureller beziehungsweise soziokultureller Art sein.

- (2) Anbieter freier und öffentlich zugänglicher Kulturangebote können nach einer kontinuierlichen Arbeit von mindestens drei Jahren zu Beginn der nächstfolgenden Förderperiode erstmals eine institutionelle Förderung beantragen.
- (3) Gefördert wird die nicht gewinnorientierte Kulturarbeit. Nicht antragsberechtigt sind daher gewerbliche Einrichtungen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Institutionen oder Personen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen sowie Institutionen oder Personen, die militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und/oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen bestärken beziehungsweise entsprechende Inhalte verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

## **§ 6 Bewilligungsgrundsätze**

- (1) Zuwendungen werden nur gewährt, soweit die Einrichtung, für die der Antrag gestellt wird, die kulturpolitischen Zielsetzungen nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Richtlinie verfolgt.
- (2) Die Förderung von Kultureinrichtungen durch die Stadt Oldenburg erfolgt nachrangig (Subsidiaritätsgrundsatz). Die Kultureinrichtungen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Sie haben vor Beantragung einer städtischen Zuwendung alternative Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu prüfen und das Ergebnis auf Nachfrage nachzuweisen. Soweit nachgewiesen ist, dass das Zuwendungsziel nicht mit Eigenmitteln und / oder sonstigen Drittmitteln erreichbar ist und die Stadt Oldenburg an der Erfüllung des Zuwendungsziels durch Dritte ein Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann, kann die Maßnahme durch eine städtische Zuwendung nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- (3) Die Höhe beziehungsweise der Umfang der Förderung hat angemessen und ihr Einsatz effizient, sparsam und wirtschaftlich zu sein.
- (4) Eine solide Gesamtfinanzierung der kulturellen Einrichtung wird vorausgesetzt. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung gesichert ist, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei der institutionellen Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans der Einrichtung verbindlich.

## **§ 7 Förderperiode**

- (1) Der Förderzeitraum kann über das Haushaltsjahr hinausgehen. Für eine nachhaltige Entwicklung und Planung kann eine Förderung für eine Dauer von fünf Jahren verfügt werden.
- (2) Die Gewährung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (§ 1 Absatz 2 der Richtlinie).
- (3) Die institutionell geförderten Einrichtungen erhalten für die Dauer der Förderperiode keine zusätzlichen Projektförderungen mehr.

## **§ 8 Art, Form, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die institutionelle Förderung erfolgt als fester Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss).
- (2) Die Höhe der Förderung wird von der Stadt Oldenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Zuwendungshöhe richtet sich unter anderem nach Art und Größe der antragstellenden Kultureinrichtung, der inhaltlichen Ausrichtung und Planung sowie nach der Anzahl der insgesamt von der Stadt Oldenburg geförderten Einrichtungen.
- (3) Es erfolgt eine Dynamisierung der Förderung durch die jährliche Anpassung der Förderhöhe um 2 vom Hundert. Die Gewährung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (§ 1 Absatz 2 der Richtlinie).
- (4) Maximal 70 Prozent der Gesamtfinanzierung einer Einrichtung sollen für die Struktur (Personal- und Betriebskosten) und mindestens 30 Prozent für das Programm verwendet werden.

## **§ 9 Antragsverfahren und -prüfung**

- (1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Antragsberechtigten gewährt. Soweit Antragsformulare von der Stadt unter [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) sowie im Amt für Kultur, Museen und Sport, Kulturbüro, Peterstraße 1, 26121 Oldenburg, bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.
- (2) Vollständige Anträge sind
  - a. für die Förderperiode 2024 bis 2028 bis zum 31. Mai 2023
  - b. für die Förderperiode 2029 bis 2033 vom 1. Januar 2028 bis zum 31. März 2028
  - c. für die Förderperiode 2034 bis 2038 vom 1. Januar 2033 bis zum 31. März 2033

d. für die folgenden Förderperioden bis zum 31. März des Jahres vor dem Beginn der nächsten Förderperiode

zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag ist mit allen Unterlagen unterzeichnet an die Stadt Oldenburg, Der Oberbürgermeister, 26105 Oldenburg, zu richten. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Oldenburg.

(4) Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Finanzsituation der Antragstellenden und die Finanzierung müssen in einem Kosten- und Finanzierungsplan ausführlich dargestellt werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Gesamtkonzept für den beantragten Förderzeitraum mit Angaben und Erläuterungen der Zielsetzungen und Vorstellung der Konzepte und Planungen für die Förderperiode
- b. Aktuelle Angaben zur Institution (zum Beispiel Gesellschaftsform, vertretungsrechtliche Personen, Anzahl der Mitglieder)
- c. Kosten- und Finanzierungsplan mit vollständigen und detaillierten Angaben der direkten und indirekten Kosten für den gesamten Antragszeitraum
- d. Stellenplan (Anzahl der Beschäftigten, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Stundenzahl, gegebenenfalls tarifliche Eingruppierung) für den gesamten Antragszeitraum
- e. Erklärung darüber, ob der Antragsberechtigte allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung berechtigt ist. In diesem Fall sind die sich ergebenden Vorteile im Kosten und Finanzierungsplan auszuweisen.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Reichen einzelne Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen nicht zu einer abschließenden Beurteilung aus, sind für die Prüfung notwendige Angaben auf Nachfrage innerhalb von einer Frist von einem Monat nachzureichen, sonst gilt der Antrag als nicht bearbeitungsfähig.

(5) Die Anträge werden von einem Beirat aus fünf Experten, die nicht aus Oldenburg kommen oder in Oldenburg tätig sind, bewertet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Rat benannt.

Das Ergebnis der Antragsbewertung wird dokumentiert.

Der Beirat schlägt dem Kulturausschuss und dem Rat anschließend die zu fördernden Einrichtungen sowie die Höhe der jeweiligen Förderung vor.

(6) Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Förderung und der Höhe der Fördersummen erfolgt durch den Rat der Stadt Oldenburg.

## **§ 10 Bewilligung der Förderung**

- (1) Für die Bewilligung gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt durch Bescheid oder Vertrag. Soweit dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird, ist dies im Vorfeld zu begründen.
- (3) Der Bescheid oder der Vertrag muss insbesondere enthalten:
  - a. die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
  - b. die Art und die Höhe der Zuwendungen,
  - c. die Festlegung von Teilzahlungen und die Möglichkeit von Einbehaltungen bis zum festgelegten Nachweis der Verwendung,
  - d. die Verwendung der Mittel für konsumtive Zwecke in der in der § 8 Absatz 4 festgelegten Art,
  - e. die genaue Bezeichnung des Zuwendungszweckes,
  - f. den Hinweis auf das Konzept, das für die Förderentscheidung relevant ist,
  - g. den Bewilligungszeitraum,
  - h. den Hinweis, dass die vertragliche Vereinbarung abhängig von der hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigung ist und Leistungen gekürzt werden können, wenn es die Haushaltslage erfordert, sowie wenn die Erfüllung der Förderziele nicht nachgewiesen werden kann,
  - i. die anzuwendenden Nebenbestimmungen AN-Best-OI I (für institutionelle Förderung),
  - j. die Art und den Umfang, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen werden,
  - k. Widerrufs- und Rücktrittsrecht, Rückforderung nebst Verzinsung, insbesondere bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen durch die Zuwendungsempfänger.

## **§ 11 Auszahlung der Zuwendungen**

- (1) Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig oder der Vertrag wirksam geworden ist.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen zu festgelegten Terminen.
- (3) Die Auszahlungen eines Restbetrages kann von der Vorlage und Prüfung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden.

## **§ 12**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt Oldenburg ausgeschlossen.
- (2) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- (3) Die Zuwendungsempfänger sollen die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen beziehungsweise kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter und/oder Beeinträchtigung anstreben.
- (4) Auf die Förderung durch die Stadt Oldenburg ist bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der geförderten Einrichtung stehen, im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Printmedien mit dem jeweils gültigen Stadtlogo und dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Oldenburg, Amt für Kultur, Museen und Sport“ zu verweisen.

## **§ 13**

### **Nachweis der Verwendung**

- (1) Das Amt für Kultur, Museen und Sport hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Änderungen in der Finanzierung sind vom Zuwendungsempfänger umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Zuwendungsempfänger haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Erbringung von Zwischen- beziehungsweise Verwendungsnachweisen zu belegen.
- (3) Die geförderten Einrichtungen legen jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres Zwischennachweise (Kurzberichte) vor, die von der Kulturverwaltung für den Kulturausschuss aufbereitet und diesem anschließend vorgelegt werden. Form und Inhalt der Kurzberichte ergeben sich aus der Anlage zum Zuwendungsvertrag/Zuwendungsbescheid. Diese Mindeststandards sind für alle Zuwendungsempfänger verbindlich.
- (4) Im zweiten und vierten Jahr einer Förderperiode werden zudem Wirksamkeitsgespräche zwischen den Kultureinrichtungen und der Kulturverwaltung durchgeführt, die vom Amt für Kultur, Museen und Sport vorbereitet, koordiniert, durchgeführt und dokumentiert werden.
- (5) In den Kurzberichten und Wirksamkeitsgesprächen sind die Erreichung der Zielsetzungen nach § 4 Absatz 2 und Anlage 1 dieser Richtlinien sowie die Erfüllung der Förderkriterien zu erläutern und zu analysieren.
- (6) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Förderzeitraums ist die gesamte Verwendung durch einen Gesamtverwendungsnachweis zu belegen.

## **§ 14**

### **Prüfung des Verwendungsnachweises**

- (1) Nach Zugang der Zwischen- und Verwendungsnachweise sind die Unterlagen durch das Amt für Kultur, Museen und Sport unverzüglich zu prüfen, ob
  - a. der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht,
  - b. die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde,
  - c. der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.
- (2) Gegebenenfalls sind Ergänzungen und Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen.
- (3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk zu dokumentieren.
- (4) In jenen Fällen, in denen im Rahmen der Zwischenprüfung die Erfüllung der Zielsetzungen nicht nachgewiesen werden kann, jedoch zu erwarten ist, dass dies in Zukunft erfolgt, kann die Fördersumme – maximal bis zum Ende der Förderperiode – jährlich um 5 vom Hundert reduziert werden.

## **§ 15**

### **Widerrufs- und Rücktrittsrecht; Rückforderung von Zuwendungen**

Der Förderbescheid ist (teilweise) zu widerrufen beziehungsweise vom Zuwendungsvertrag ist zurückzutreten, wenn:

- a. die Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen und die Prüfung ergibt, dass sie auch bis zum Ende des Förderzeitraumes nicht (mehr) erfüllt werden können, insbesondere bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungen und bei Verstößen des Subsidiaritätsprinzips der Förderung.
- b. über das Vermögen der Zuwendungsempfänger das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen
- d. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- e. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- f. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- g. die Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden,

- h. die Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen, oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Im Falle des Widerrufs oder dem Rücktritt vom Vertrag sind die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern.

Über den Umfang des Widerrufs beziehungsweise Rücktritts und Höhe der Rückzahlung entscheidet das Amt für Kultur Museen und Sport nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck der Förderung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. April 2023 in Kraft.

## Anlage 1

### **Kulturpolitischen Zielsetzungen der Stadt Oldenburg für die Förderperiode 2024 bis 2028**

#### 1) Kulturelle Teilhabe

Kulturelle Teilhabe trägt zum sozialen Zusammenhalt bei und ist ein wichtiger Bestandteil der Integration in unserer Gesellschaft. Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur ermöglicht einen Zugang zur Geschichte, zu Traditionen und kulturellen Werten. Im Rahmen der kulturellen Teilhabe soll allen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter und/oder Beeinträchtigungen sowie aus unterschiedlichen Lebenswelten ermöglicht werden, einen Zugang zu Kultur zu erhalten und zu bekommen sowie für kulturelle Angebote zu begeistern.

Dies bedeutet unter anderem die Umsetzung von Integrations- und Inklusionsanforderungen, das heißt Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

#### 2) Stadtteilkultur

Dies bedeutet unter anderem Stadtteile und Quartiere zu profilieren und zu entwickeln, Stadtteilidentität zu entwickeln, die soziale Infrastruktur zu fördern und zu stabilisieren. Die Kultur soll im Stadtraum sichtbar und Kunst und Kultur in den unterschiedlichen Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger sichtbar und erlebbar gemacht werden.

#### 3) Innovation und Experiment

Dies umfasst unter anderem künstlerische und kulturelle Ansätze, Handlungsfelder und Veranstaltungsformate. Neue Formate, das Aufgreifen aktueller gesellschaftlicher und/oder politischer Themen

#### 4) Nachwuchsförderung und Generationenwechsel

Dies bedeutet unter anderem Unterstützung des Generationenwechsels und der Nachwuchsförderung in den Kultureinrichtungen.

Es umfasst auch die Einbeziehung und Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler und Kulturakteure sowie die Gestaltung des Generationenwechsels in den Einrichtungen.

#### 5) Kooperation und Vernetzung

Die umfasst unter anderem die Kooperation und Vernetzung der Einrichtungen untereinander zur Erreichung von sowohl inhaltlichen als auch finanziellen Synergieeffekten. Dies beinhaltet neben gemeinsamer Nutzung von beispielsweise Räumlichkeiten, Marketingmöglichkeiten oder anderen Infrastrukturen auch die inhaltliche Vernetzung durch beispielsweise einrichtungsübergreifenden Themenschwerpunkten.